jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/21 5Ob186/73, 6Ob35/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1973

Norm

ABGB §1425 VIII

Rechtssatz

Die Hinterlegungsbefugnis des Schuldners ist daran geknüpft, daß trotz sorgfältiger Prüfung Zweifel über die Person des Gläubigers bestehen, dh wenn dem Schuldner objektiv nach verständigem Ermessen nicht zugemutet werden kann, den Zweifel auf eigene Gefahr zu lösen. Diese Sachlage ist auch gegeben, wenn sich der Zweifel auf die Rechtslage bezieht oder wenn mehrere Prätendenten auftreten, ohne daß der Schuldner ohne weiteres erkennen könnte, wer zur Leistung berechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 186/73
  Entscheidungstext OGH 21.11.1973 5 Ob 186/73
- 6 Ob 35/20w
  Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 35/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0033680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at